Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/484)*]

69/157. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 68/147 vom 18. Dezember 2013, und insbesondere in Anerkennung der Wichtigkeit der Resolution 44/25 vom 20. November 1989, in der sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes[1] verabschiedete, und erfreut über die Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags seiner Verabschiedung im Jahr 2014,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen[2] und mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[3], den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[3], das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[4], das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen[5], die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen[6], das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende orga-

[1] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[2] Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBl. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

[3] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

[4] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

[5] Resolution 61/177, Anlage.

[6] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

nisierte Kriminalität[7] und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[8] und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[9],

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, darunter das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden,

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker[10] sowie auf das Ergebnisdokument der am 22. und 23. September 2014 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“[11],

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien[12], der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[13] und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“[14] und unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung[15], den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar[16], die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet[17], die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung[18], die Erklärung über das Recht auf Entwicklung[19], die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder[20], das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele[21], das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“[22] und das Ergebnisdokument

---

[7] Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

[8] Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

[9] Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

[10] Resolution 61/295, Anlage.

[11] Resolution 69/2.

[12] A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

[13] Resolution 55/2.

[14] Resolution S-27/2, Anlage.

[15] *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm.

[16] Siehe United Nations Educational, Scientific an Cultural Organisation, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

[17] Siehe Resolution 2542 (XXIV).

[18] *Report of the World Food Conference, Rom, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf.

[19] Resolution 41/128, Anlage.

[20] Resolution 62/88.

[21] Resolution 65/1.

[22] Resolution 66/288, Anlage.

der vom 8. bis 10. Oktober 2013 in Brasilia abgehaltenen dritten Weltkonferenz über Kinderarbeit und unter Hinweis auf die vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm, vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) und vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro abgehaltenen Weltkongresse gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen[23] und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 68/147 aufgeworfenen Fragen[24] sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder[25], dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte[26] und dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie[27], deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte des Kindes, zu fördern und zu schützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern zum Wohl des Kindes trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise weiterhin in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder auswirkt, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte globale Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, nichtübertragbaren Krankheiten, fehlendem Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, von

---

[23] A/69/258.

[24] A/69/260.

[25] A/69/264.

[26] A/69/212.

[27] A/69/262.

Umweltschäden, Klimawandel, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Schutz durch das Gesetz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Kinder trotz der Anerkennung ihres Rechts, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen ist, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen noch selten ernsthaft befragt und einbezogen werden und dass dieses Recht in vielen Teilen der Welt noch nicht voll verwirklicht worden ist,

tief besorgt darüber, dass Kinder unverhältnismäßig stark von den Folgen von Diskriminierung, Ausgrenzung, Ungleichheit und Armut betroffen sind,

sowie tief besorgt darüber, dass alljährlich mehr als 6.300.000 Kinder vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, zumeist an verhüt- und behandelbaren Ursachen und infolge unzureichenden oder mangelnden Zugangs zu einer integrierten und hochwertigen Gesundheitsversorgung für Mütter, Neugeborene und Kinder, wegen früher Mutterschaft sowie wegen Gesundheitsdeterminanten wie der Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, sicherer und ausreichender Nahrung und Ernährung, sowie darüber, dass die Sterblichkeit nach wie vor bei den Kindern am höchsten ist, die den ärmsten und am stärksten marginalisierten Gemeinschaften angehören,

sich dessen bewusst, dass es zur Prävention von Gewalt und zum Schutz der Kinder vor Gewalt sowie zur Förderung der Resilienz von Kindern, ihren Familien und Gemeinschaften erforderlich ist, sehr gezielt gegen Armut, Entbehrung und Ungleichheit vorzugehen,

sowie sich der großen und weiter zunehmenden Zahl von Kindermigranten *bewusst*, einschließlich derjenigen, die unbegleitet oder von ihren Eltern oder Hauptbetreuungspersonen getrennt sind, und insbesondere derjenigen, die sich bei dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in einer Lage befinden, die sie verwundbar macht,

unter besonderer Berücksichtigung der Lage von Flüchtlings- und asylsuchenden Kindern, insbesondere denjenigen, die unbegleitet oder von ihren Eltern getrennt sind,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *begrüßt* die Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes[1], des Menschenrechtsvertrags mit der höchsten Zahl von Ratifikationen, und erkennt an, dass das Übereinkommen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle[2] einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder enthalten;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor viele Herausforderungen zu bewältigen sind und dass in dieser Hinsicht die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes am 20. November 2014 den Staaten einen Anlass bot, über Defizite bei der Durchführung nachzudenken und zu-

sätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung der Rechte der Kinder zu gewährleisten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren[28] am 14. April 2014 und legt den Staaten nahe, den Beitritt dazu, seine Ratifikation und seine Durchführung zu erwägen;

4. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 10 ihrer Resolution 68/147 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang den Beitritt zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen oder deren Ratifikation zu erwägen und sie wirksam und vollständig durchzuführen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien[12] regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

6. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter Berücksichtigung der Verabschiedung seiner Allgemeinen Bemerkungen, und seine Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen über die Durchführung des Übereinkommens und seiner Empfehlungen und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

7. *bekräftigt* die Ziffern 11 bis 14 ihrer Resolution 68/147 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte genießen können;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Kindermigranten, Flüchtlings- oder asylsuchende Kinder, binnenvertriebene Kinder und Kinder indigener Herkunft Opfer von Diskriminierung, einschließlich Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sind, betont die Notwendigkeit, in die Bildungsprogramme und die Programme zur Bekämpfung solcher Praktiken besondere Maßnahmen aufzunehmen, die mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Meinung im Einklang stehen und den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen der Kinder, einschließlich der Kinder mit besonderen Bedürfnissen, Rechnung tragen, und fordert die Staaten auf, besondere Unterstützung für diese Kinder zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht der Mädchen und Jungen auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht, gehört zu werden, zu achten und zu fördern, sicherzustellen, dass ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend

[28] Resolution 66/138, Anlage.

ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt wird, und Kinder, einschließlich Kindern mit besonderen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands und der Bedeutung, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

10. *stellt fest*, dass jede Diskriminierung eines Kindes aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Kind innewohnen, und bekundet ihre ernste Besorgnis darüber, dass sich Kinder mit Behinderungen Verletzungen ihrer Menschenrechte sowie diskriminierenden, einstellungs- und umweltbedingten Barrieren für ihre soziale und gemeinschaftliche Teilhabe und Inklusion gegenübersehen;

Registrierung, Familienbeziehungen, Adoption und alternative Formen der Betreuung

11. *bekräftigt* die Ziffern 15 bis 19 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, und legt den Staaten nahe, in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige auf bilateraler und, falls angemessen, multilateraler Ebene zusammenzuarbeiten, um diese Fälle beizulegen, und in diesem Zusammenhang den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung[29] oder seine Ratifikation zu erwägen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Kindeswohls unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

12. *bekräftigt* die Ziffern 20 bis 29 ihrer Resolution 68/147, die Ziffern 42 bis 52 ihrer Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006 über Kinder und Armut und die Ziffern 37 bis 42 ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 über Kinder, die mit HIV und Aids leben und davon betroffen sind, und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Armut nachkommen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, das Recht auf Bildung umsetzen, einschließlich des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechtserziehung, einschließlich der sicheren und vorteilhaften Nutzung des Internets als Werkzeug für die Förderung des sozialen und bildungsbezogenen Wohls des Kindes, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit umsetzen, auch durch Anstrengungen zur Bekämpfung der miteinander verknüpften tieferen Ursachen der verhütbaren Sterblichkeit und Morbidität von Kindern unter fünf Jahren, zur Verbesserung der Lage mit HIV und Aids lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der HIV-Übertragung von Mutter zu Kind, und mittels der Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers sowie sanitärer Einrichtungen, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung, umsetzen;

13. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken und alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen

[29] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 207; öBGBl. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

in dieser Hinsicht zu mobilisieren, im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien, und dabei einen integrierten und vielgestaltigen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohl der Kinder stützt;

14. *hebt nachdrücklich hervor*, wie wichtig es ist, die Einbeziehung der Förderung und des Schutzes der Rechte und des Wohls der Kinder, unter anderem durch die Beendigung der extremen Armut, den Abbau von Ungleichheiten und die Beseitigung aller Formen von Gewalt an Kindern, einschließlich schädlicher Praktiken, in die Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

Kinderarbeit

15. *fordert* alle Staaten *auf*, die von ihnen eingegangene Verpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die das Kind Gefahren aussetzen, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen und die Bildung als eine Hauptstrategie hierfür zu fördern;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, zu erwägen, sowohl das Übereinkommen (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999[30], als auch ihr Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973[31], zu ratifizieren, sofern sie es nicht bereits getan haben;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut und soziale Ausgrenzung, Arbeitskräftemobilität, Diskriminierung, unzureichender sozialer Schutz und unzureichende Bildungschancen sowie das Fehlen einer Geburtenregistrierung alles Faktoren sind, die Einfluss auf Kinderarbeit haben;

Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

18. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 39 ihrer Resolution 68/147 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 über die Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die in Ziffer 34 ihrer Resolution 68/147 festgelegten Maßnahmen durchzuführen und

a) wirksame und geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Umfeldern, einschließlich schädlicher Praktiken in allen Situationen, zu verbieten, zu verhüten und zu beseitigen, und die internationale, nationale und lokale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe in dieser Hinsicht zu verstärken;

b) die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen alle Kinder zu untersuchen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, allen Opfern und Überlebenden Schutz sowie allgemeinen Zugang zu umfassenden Dienstleistungen und umfassender Beratung auf sozialem Gebiet, dem Gebiet der körperlichen und psychischen Gesundheit und rechtlichem Gebiet zu gewähren, ihre vollständige Genesung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft sicherzustellen und, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass alle Kinder frei von Gewalt leben, mit Hilfe besserer Präventionsmaßnahmen, Forschungsarbeiten und verstärkter Koordinierung sowie Über-

[30] Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2001 II S. 1291; öBGBl. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

[31] Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1976 II S. 201; öBGBl. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

wachung und Evaluierung gegen die strukturellen und tieferen Ursachen der Gewalt gegen alle Kinder vorzugehen;

c) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind;

19. *erklärt erneut*, dass Gewalt gegen Kinder nie gerechtfertigt werden kann und dass es die Pflicht der Staaten ist, die Kinder, einschließlich derjenigen, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, vor allen Formen der Gewalt und vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen und die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen an Kindern zu verbieten, zu verhüten und zu untersuchen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern Hilfe zu gewähren, insbesondere auch eine erneute Viktimisierung zu verhüten;

20. *verurteilt nachdrücklich* die Entführung von Kindern und fordert alle Staaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung und die Zusammenführung mit ihren Familien sicherzustellen;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder leistet, um die Umsetzung der Empfehlungen der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder voranzubringen, die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder auch weiterhin zu fördern, unter anderem durch ihre regionalen und thematischen Konsultationen und Feldmissionen, und ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat auch weiterhin wirksam und unabhängig wahrzunehmen, sowie von den thematischen Berichten über sich neu abzeichnende Probleme, wie etwa die Gefahren, die mit den Informations- und Kommunikationstechnologien im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Gewalt verbunden sind;

22. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Verabschiedung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder[32], legt den Staaten nahe, wirksame Maßnahmen zu treffen, um sie zu verbreiten beziehungsweise umzusetzen, und bittet die einschlägigen Akteure der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck nach Bedarf durch konzertierte Bemühungen zu unterstützen;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

23. *bekräftigt* die Ziffern 40 bis 48 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder zu fördern und zu schützen, empirisch untermauerte Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, einschließlich des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, inklusiver und hochwertiger Bildung und Sozialdiensten, zu erwägen, eine freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung, wo dies angebracht und möglich ist, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, vorzunehmen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

24. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und verwundbaren Gruppen angehören, namentlich Kindermigranten und indigene Kinder, in den Genuss aller Menschenrechte gelangen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle

[32] Siehe Resolution 2014/18 des Wirtschafts- und Sozialrats.

diese Kinder, insbesondere unbegleitete Kindermigranten und Kinder, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind, angemessenen Schutz und angemessene Hilfe erhalten;

Kindermigranten

25. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kindermigranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und die Verfolgung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Kindermigranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Migranten noch verwundbarer machen könnten;

26. *verleiht ihrer Entschlossenheit Ausdruck*, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie sich in einer besonders verwundbaren Lage befinden, und für ihre Gesundheit, ihre Bildung und ihre psychosoziale Entwicklung Sorge zu tragen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

Kinder und Rechtspflege

27. *ermutigt* zu fortgesetzten regionalen und überregionalen Anstrengungen, dem Austausch bewährter Verfahren und der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Initiative, vom 26. bis 30. Januar 2015 in Genf einen Weltkongress über Jugendstrafrechtspflege abzuhalten;

28. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Resolution 25/6 des Menschenrechtsrats vom 27. März 2014 über die Rechte des Kindes: Zugang der Kinder zur Justiz und verweist in dieser Hinsicht auf den von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder 2013 herausgegebenen thematischen Bericht „Förderung der ausgleichsorientierten Justiz für Kinder“;

29. *bekräftigt* die Ziffern 49 bis 57 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

30. *legt* den Staaten *nahe*, eine umfassende Politik der Jugendgerichtsbarkeit zu erarbeiten und anzuwenden, um Kinder, die mit dem Gesetz in Berührung kommen, zu schützen und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, unter anderem Programme zur Verbrechensverhütung und die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion, ausgleichsorientierte Justiz und gemeindenahe Programme, die auf die Resozialisierung und Wiedereingliederung des Kindes abstellen, zu fördern und die Einhaltung des Grundsatzes zu gewährleisten, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

31. *bekräftigt* die Ziffer 58 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von und Handels mit Kindern, insbesondere auch zur Entnahme von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Prakti-

ken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Rechten und Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

32. *bekräftigt* die Ziffern 59 bis 70 ihrer Resolution 68/147 und verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern in bewaffneten Konflikten begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern – in der Erkenntnis, dass sexuelle Gewalt in diesen Situationen in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betrifft – und wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und zugehöriges Personal sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen;

33. *weist darauf hin*, dass nach dem humanitären Völkerrecht unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich auf Kinder, verboten sind und dass Zivilpersonen nicht zum Ziel von Angriffen, einschließlich Repressalien oder unverhältnismäßiger Angriffe, gemacht werden dürfen, verurteilt diese Praktiken, bei denen Kinder getötet und verstümmelt werden, und verlangt, dass alle Parteien solchen Angriffen sofort ein Ende setzen;

34. *legt* den Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen[33], ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den kindlichen Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

35. *fordert* die Staaten *auf*, von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem Rechenschaft gewährleistet wird und die Täter bestraft werden, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

36. *ist jedoch weiterhin sehr besorgt* über das Ausbleiben von Fortschritten vor Ort in einigen Situationen, in denen Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen;

37. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßenden Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen, begrüßt, dass das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den Leitfaden über die Resolution 1998 (2011) des Sicherheitsrats vom 12. Juli

[33] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

2011 über Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser veröffentlicht hat, und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 2143 (2014) des Sicherheitsrats vom 7. März 2014;

38. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit anderen Partnern der Vereinten Nationen eingeleitet haben, um bis 2016 die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die betreffenden Streitkräfte zu beenden und zu verhüten, und ersucht die Sonderbeauftragte, in ihrem nächsten Bericht an die Generalversammlung über die Fortschritte Bericht zu erstatten;

III

Fortschritte und Probleme beim Schutz von Kindern vor Diskriminierung und bei der Überwindung von Ungleichheiten im Licht des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

39. *erklärt erneut*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet und dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte treffen, eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen;

40. *ist sich dessen bewusst*, dass es für die volle Verwirklichung der Rechte der Kinder erforderlich ist, umfassende Rechtsvorschriften, Politiken und Programme für alle Kinder zu verabschieden und durchzuführen, unter Berücksichtigung des Rechts des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist;

41. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass finanzielle und materielle Armut oder Umstände, die direkt und ausschließlich dieser Armut zuzuschreiben sind, nie die einzige Begründung dafür sein dürfen, ein Kind aus der Obhut seiner Eltern oder Hauptbetreuungspersonen zu nehmen, in eine alternative Form der Betreuung aufzunehmen oder seine Wiedereingliederung zu verhindern, sondern vielmehr als ein Hinweis auf die Notwendigkeit anzusehen sind, der Familie angemessene Unterstützung zu gewähren;

42. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Kinder mit Behinderungen, insbesondere Mädchen, sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch körperliche oder geistige Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, einschließlich sexuellen Missbrauchs, Verwahrlosung oder Vernachlässigung und schlechte Behandlung oder Ausbeutung gefährdet sind;

43. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen enthaltenen Rechte zu achten und zu gewährleisten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Kinder vor allen Formen der Diskriminierung, der Gewalt, einschließlich der sexuellen Gewalt, des Missbrauchs und der Ausbeutung, und vor schädlichen traditionellen Praktiken oder Bräuchen, die die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes schädigen könnten, geschützt werden;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwirklichung der Rechte des Kindes auf eine Weise zu sichern, die seiner größtmöglichen gesellschaftlichen Inklusion und individuellen Entwicklung förderlich ist;

45. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Aufstellung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Politiken und Programme zur Umsetzung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte[34] zu berücksichtigen;

46. *ist sich dessen bewusst*, dass in Armut und in prekären Situationen lebende Menschen sowie die am stärksten marginalisierten und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Kinder, die am stärksten gefährdet und am schutzbedürftigsten sind, in der Post-2015-Entwicklungsagenda berücksichtigt werden müssen, wenn sie die positiven Auswirkungen fördern soll, die durch die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die Millenniums-Entwicklungsziele zustande gekommen sind;

47. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Kinder beim Zugang zur Justiz unter Umständen vor zusätzlichen Hürden stehen, und erklärt erneut, dass die Staaten verpflichtet sind, einen wirksamen Rechtsbehelf und Zugang zur Justiz für jedes ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Kind ohne jede Diskriminierung zu achten und zu gewährleisten;

48. *fordert* alle Staaten *auf*, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um Kinder vor Diskriminierung zu schützen und Ungleichheiten zu überwinden und insbesondere

a) alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt und der Diskriminierung zu verhüten und zu beseitigen, die durch jedwede Art der Intoleranz oder des Vorurteils motiviert sind;

b) in die formale und nicht formale Bildung und sonstigen Programme besondere Maßnahmen aufzunehmen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die Kinder betreffen, zu bekämpfen;

c) gegen die tieferen Ursachen der Ungleichheit vorzugehen und die Schranken zu beseitigen, die Kinder, insbesondere diejenigen, die in der Gesellschaft die schlimmsten Entbehrungen erleiden, am Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, angemessener vollwertiger Ernährung, Sanitärversorgung, sauberem Wasser, Schutz und anderen für ihr Überleben, ihr Wachstum und ihre Entwicklung erforderlichen Diensten hindern;

d) alle erforderlichen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs, der Zwangssterilisierung und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, darunter die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Kinderheirat, die Frühverheiratung und die Zwangsheirat, zu verhüten und zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und durchsetzen und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten und Initiativen der Bewusstseinsbildung und sozialen Mobilisierung zum Schutz ihrer Rechte fördern;

e) alle Formen der Diskriminierung von Mädchen zu beseitigen und Maßnahmen zu ergreifen, um gegen stereotype Geschlechterrollen und sonstige Vorurteile vorzugehen, die von der Vorstellung ausgehen, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und in diesem Zusammenhang konsequent eine Geschlechterperspektive in alle Entwicklungs- und Menschenrechtspolitiken und -programme zu integrieren, die Kinder und spezifisch Mädchen betreffen;

f) Maßnahmen zur Sammlung und Aufschlüsselung sachdienlicher Informationen, darunter nach Bedarf statistische Daten und Forschungsdaten, zu ergreifen, um die Hindernisse zu ermitteln, denen sich Kinder, insbesondere Kinder, die marginalisiert sind oder sich in prekären Situationen befinden, bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen;

[34] A/HRC/21/39.

g) die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten für nationale Statistiken über Kinder so weit wie möglich zu entwickeln und zu stärken und zur Erarbeitung und Bewertung sozialer und anderer Politiken und Programme Daten, die nach relevanten, möglicherweise zu Disparitäten führenden Faktoren aufgeschlüsselt sind, sowie andere statistische Indikatoren auf subnationaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verwenden, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

h) Schritte zur Gestaltung und Durchführung umfassender Präventivmaßnahmen gegen Mobbing, auch im erzieherischen Umfeld, zu unternehmen, die sich gegen Mobbing und von Gleichaltrigen ausgehende Aggressionen gegen Kinder richten und die die Schulung von Pädagogen und Familienangehörigen sowie die Sensibilisierung von Kindern für dieses Thema umfassen könnten;

i) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den allgemeinen Zugang zur Geburtenregistrierung für alle Kinder unmittelbar nach der Geburt zu gewährleisten, auch wenn diese in abgelegenen Gebieten leben, unter anderem indem sie die Hindernisse für ihre Registrierung ausräumen, auf die Bereitstellung einer kostenlosen Geburtenregistrierung hinarbeiten, für einfache, wirksame, rasche und zugängliche Geburtenregistrierungssysteme, auch für eine nachträgliche Geburtenregistrierung, sorgen, das Recht eines jeden Kindes auf einen Namen und das Recht auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit gewährleisten, die Namenswahl der Eltern achten, die Wahrung der Identität des Kindes achten und soweit möglich das Recht des Kindes schützen, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden;

j) im Einklang mit Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene kontinuierlich stärker bewusst zu machen, eine kostenlose oder mit geringen Kosten verbundene nachträgliche Geburtenregistrierung zu gewährleisten, sicherzustellen, dass alle rechtlichen und verfahrensrechtlichen Hindernisse für die Registrierung von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat haben, ausgeräumt werden, und sicherzustellen, dass nicht registrierte Kinder in den Genuss ihrer Menschenrechte gelangen und ohne Diskriminierung Zugang zu Gesundheitsversorgung, hochwertiger Bildung, Schutz vor Gewalt, einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung sowie zu anderen grundlegenden Diensten haben;

k) Programme zur Bereitstellung von Bildung, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung, von sozialen Diensten und von Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter zu entwerfen und durchzuführen, um ihnen die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen und sie vor Diskriminierung zu schützen sowie um eine gesunde und gefahrlose Schwangerschaft sicherzustellen;

l) auf der Grundlage vollständiger und genauer Informationen für alle Heranwachsenden und Jugendlichen auf eine ihrem Entwicklungsstand angemessene Weise, unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern und Vormünder, unter Mitwirkung von Kindern, Heranwachsenden, Jugendlichen und sozialen Gruppen sowie in Abstimmung mit Frauen- und Jugendorganisationen und spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen Bildungsprogramme und Unterrichtsmaterialien zu erarbeiten und anzuwenden, einschließlich umfassender Programme für Sexualerziehung mit empirisch abgesicherter Grundlage, um die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen aller Altersgruppen zu ändern, Vorurteile zu beseitigen und Kompetenzen zur fundierten Entscheidungsfindung, Kommunikations- und Risikominderungskompetenzen zu fördern und aufzubauen, damit sich respektvolle, auf der Gleichstellung der Geschlechter und den Menschenrechten beruhende Beziehungen entwickeln, sowie Bildungs- und Schulungsprogramme für Lehrende im schulischen und außerschulischen Bereich zu erarbeiten und durchzuführen;

m) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen in den Genuss des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit gelangen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass alle Kinder und Heranwachsenden Zugang zu hochwertigen, kostenlosen oder bezahlbaren, geschlechtersensiblen, geeigneten Gesundheitsdienstleistungen haben, einschließlich altersgerechter Gesundheitsprogramme im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und des Entwicklungsstands des Kindes;

n) gesetzgeberische und andere geeignete Maßnahmen, einschließlich sektorübergreifender Ansätze, zu beschließen, um die uneingeschränkte Verwirklichung des Rechts auf Bildung für alle Kinder, einschließlich ihres Zugangs zu einer hochwertigen Bildung, auf der Grundlage der Chancengleichheit und auf eine Weise zu gewährleisten, die ihrer größtmöglichen gesellschaftlichen Inklusion und individuellen Entwicklung förderlich ist, so auch durch die Bereitstellung eines obligatorischen, für alle unentgeltlichen Grundschulunterrichts, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um allen Kindern ohne Diskriminierung alle anderen Ebenen und alle Formen der Bildung verfügbar und zugänglich zu machen;

o) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um während und nach Gefahrensituationen, Situationen bewaffneten Konflikts, humanitären Notlagen und Naturkatastrophen den Schutz und die Sicherheit aller Kinder, einschließlich der Verhütung sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, zu gewährleisten, indem sie Programme zur Prävention und Reaktion annehmen und durchführen, unter anderem solche, die die Einziehung von Kindern durch Streitkräfte und bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht betreffen, um die körperliche und psychische Genesung, die Familienzusammenführung und die gesellschaftliche Wiedereingliederung dieser Kinder zu gewährleisten und sicherzustellen, dass eine solche Genesung, Wiedereingliederung und Rehabilitation in einem Umfeld stattfindet, das dem Wohl, der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist;

49. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet das System der Vereinten Nationen, auf internationaler Ebene verstärkt zusammenzuarbeiten, um die Verwirklichung der Rechte des Kindes, einschließlich der am stärksten marginalisierten und ausgegrenzten Kinder, zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls nationale Initiativen unterstützen, die der Entwicklung der am stärksten marginalisierten und ausgegrenzten Kinder ein größeres Gewicht beimessen, und indem sie die internationalen Kooperationsmaßnahmen in Forschungsbereichen oder beim Transfer von Technologien, wie beispielsweise von unterstützenden Technologien, verstärken;

50. *fordert* die zuständigen Institutionen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Finanz- und Geberinstitutionen sowie die bilateralen Geber, nationale Initiativen, einschließlich Entwicklungsprogrammen, für die am stärksten marginalisierten und ausgegrenzten Kinder auf Antrag finanziell und technisch zu unterstützen und wirksame internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften auszuweiten, um den Wissensaustausch und den Kapazitätsaufbau zu verstärken, wobei der Politikentwicklung, Programmausarbeitung, Forschung und beruflichen Bildung besondere Aufmerksamkeit gilt;

IV

Folgemaßnahmen

51. *anerkennt* die Arbeit des Büros der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, ist sich des gestiegenen Tätigkeitsvolumens und der erzielten Fortschritte seit der Erteilung des Mandats der Sonderbeauftragten bewusst und empfiehlt dem Generalsekretär eingedenk ihrer Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008 und der Ziffern 35 bis 37 ihrer Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996, das Mandat der Sonderbeauftragten um weitere drei Jahre zu verlängern;

52. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und darin insbesondere auf das Recht auf Bildung einzugehen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats in Übereinstimmung mit den Ziffern 58 und 59 ihrer Resolution 62/141 durchgeführten Tätigkeiten samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen und im Einklang mit Ziffer 39 ihrer Resolution 68/147 dafür zu sorgen, dass die effektive Wahrnehmung und die Nachhaltigkeit der Kernaktivitäten des Mandats der Sonderbeauftragten aufrechterhalten werden;

d) den Generalsekretär zu bitten, eine eingehende globale Studie über Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, in Auftrag zu geben, die durch freiwillige Beiträge finanziert und in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organisationen und Büros der Vereinten Nationen, unter anderem auch mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder sowie der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege, und im Benehmen mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft, des Hochschulbereichs und der Kinder, durchgeführt wird, und darin bewährte Verfahrensweisen und Handlungsempfehlungen zur effektiven Verwirklichung aller einschlägigen Rechte des Kindes, einschließlich Unterstützung für die Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder, aufzunehmen, und bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung die Schlussfolgerungen der Studie vorzulegen;

e) die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

f) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und mit ihr einen interaktiven Dialog zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

g) die Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution „Rechte des Kindes“ dem Thema „Recht auf Bildung“ zu widmen.

73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014